

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
16. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	29
17. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth	30
18. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 217 „Efferen-West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	31-33
19. Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Efferen-West“ im Stadtteil Efferen	34-38

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
01.02.2018	-	Gerätschaften Atemschutz	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
31.01.2018	-	Elektronische Schließzylinder (DOM)	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 05.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Hürth

Sitzung der Genossenschaftsversammlung

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hürth gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Diese findet statt am 12.03.2018, um 17:00 Uhr, in Raum 344, in der 3. Etage des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen:
hier: Bestellung eines Geschäftsführers
3. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hürth in der Fassung vom 10.03.1982
4. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hürth III
5. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschl. seiner eigenen Grundfläche höchstens 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Hürth nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erstellen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Hürth, 01.02.2018

Der Jagdvorsteher
Im Auftrage

Gez. Hermülheim
Geschäftsführer

Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 217 „Efferen-West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 217 „Efferen West“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 217 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet wird begrenzt durch den westlichen Rand der Efferener Straße (Ortsumgehung K2), durch die Gärten der Grundstücke Beller Straße 47 – 85a, Annenstraße 8 – 52 sowie durch den zwischen Efferener Straße und Annenstraße verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Efferener Straße im Abschnitt zwischen Beller Straße und In den Höhen gehört zum Geltungsbereich.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 217 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 02.02.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister



 STADT Hürth AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 217 "Efferen-West"			
MASSTAB 1:5000		Datum: 06.04.2017	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Maß	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stagemann	GEMEINDEKARTATUR

**Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Hürth
„Efferen-West“ im Stadtteil Efferen**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Efferen-West“ beschlossen. Mit Bericht vom 17.11.2017 ist die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

I. Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung der aktuell im Flächennutzungsplan dargestellten, linear zur Efferener Straße (K2) verlaufenden ca. 1,8 ha großen Grünfläche mit der Überlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in Wohnbaufläche.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine vollumfängliche Einhaltung des Entwicklungsgebotes des Bebauungsplans (BPL) 217 aus dem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gewährleistet werden.

II. Genehmigung

Mit Verfügung vom 14.12.2017, Az.: 35.2.11-35-93/17 hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hürth am 14.11.2017 beschlossene

12. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Efferen-West – Umwandlung von Grünfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Wohnbaufläche.

*Im Auftrag
gez. Jakob“*

III. Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) öffentlich aus. Die Planunterlagen können während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis donnerstags jeweils von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buergerbeteiligung.huerth.de (Rubrik: Download/Links) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

IV. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürth, den 31.01.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)
für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dem
Beschluss des Rates vom 14.11.2017 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der
Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6
BauGB wurde am 14.12.2017 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-35-93/17 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren,
wurden eingehalten.

Hürth, den 31.01.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

